



An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9,
(Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
und Internationales Hochschulrecht)
Minoritenplatz 5
1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 4. Jänner 2024

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria,
Aussendung zur Begutachtung (Geschäftszahl: 2023-0.753.207)
Stellungnahme des Senates der TU Wien (GZ: 30002.05/002/2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat der TU Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria wie folgt Stellung.

Diese Stellungnahme wird zusätzlich dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite:

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>
zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme

Der Senat der TU Wien lehnt die Konstruktion dieser "Universität" und speziell die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür ab. Wie schon in der Stellungnahme zum Gründungsgesetz des IDSA begrüßt der Senat der TU Wien die Förderung des MINT-Bereichs, insbesondere die "aktive und nachhaltig erfolgreiche Gestaltung der digitalen Transformation", sieht aber das jetzt zur Begutachtung ausgeschickte Gesetz für eine Universität als ungeeignet an. In den Erläuterungen zu diesem Gesetzesvorschlag ist vermerkt, dass die darin entwickelten Strukturen „der Weiterentwicklung des österreichischen und europäischen Hochschulwesens dienen“ sollen. In diesem Hinblick wird das vorgeschlagene Gesetz besonders kritisch begutachtet.



Die vorgeschlagene Konstruktion vermischt das Grundkonzept einer Universität (Autonomie, Partizipation aller Universitätsangehörigen, Erwerb grundlegenden Wissens) mit Fachhochschul-Konzepten (§§ 1, 2, 3, 5, 6). Ein Mittelweg zwischen den Zielsetzungen von Universitäten und Fachhochschulen hält der Senat nicht für nötig. Der § 3 zu den "Leitenden Grundsätzen" ist dem § 2 des UG sehr ähnlich, aber dass ausgerechnet die "Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige" (§ 2 Zi. 13 UG) nicht in der Aufzählung des IDSA-Gesetzes übernommen wurde, hält der Senat der TU Wien für einen Fehler, der korrigiert werden sollte.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Leitungsorgane sowie die Einteilung der Personengruppen und ihre Mitwirkung in den Leitungsorganen empfindet der Senat als sehr bedenklich. Dem_der Präsident_in wird unverhältnismäßig viel Macht gegeben (Vorschlag der Satzung und der Studien, gleichsam freihändige Besetzung der Professuren, Weisungsrecht gegenüber Vizepräsident_innen, siehe § 9).

Das Kuratorium (§ 10), dass aufgrund der Zusammensetzung ein Pendant des im UG definierten Universitätsrats darstellt, übernimmt nicht nur die Aufgaben des Universitätsrats gemäß UG im Sinne eines Aufsichtsorgans, sondern auch Aufgaben, die im UG dem Senat oder dem Rektorat zugeordnet sind, beispielsweise die Einrichtung von Studien, die Erlassung von Curricula, die Bestellung von Ausschüssen zur Erstellung der Curricula und die Genehmigung der Satzung. Gegenüber dem UG wird also jenem Gremium, das demokratisch gewählt die Universitätsangehörigen vertritt, Kompetenz entzogen und dem teilweise durch die Bundes- und Landesregierung politisch besetzten Kuratorium zugeteilt. Diesen Entdemokratisierungs-Prozess sieht der Senat der TU Wien als besonders kritisch. Zudem ist die Vermischung von operativen und strategischen Aufgaben in einem Aufsichtsorgan abzulehnen.

Diesem Rückbau der Partizipation folgend wird die Universitätsversammlung als lediglich beratendes Gremium vorgeschlagen (§ 11), mit der Ausnahme einer einzigen Aufgabe, nämlich der Entsendung dreier Mitglieder ins Kuratorium. Der Senat der TU Wien erachtet dies nicht als adäquates Mittel der akademischen Selbstbestimmung. Die Zusammensetzung der Universitätsversammlung ist ebenfalls zu kritisieren, da die Personengruppe laut § 22 Abs. 2 Z2 überhaupt nicht vertreten ist. Die stärkere Vertretung des allgemeinen Personals im Vergleich zum UG ist zu begrüßen, die Schlechterstellung der Studierenden ist wiederum unbegründet und wird abgelehnt.

Der Senat rät dringend die Governance-Struktur für IDSA zu überdenken und klarere Aufgabenteilung einerseits und wahrhafte Partizipation aller Universitätsangehörigen andererseits vorzusehen.

Im vorgeschlagenen Gesetz wird die gleiche Periode aller Leitungsorgane, fünf Jahre, ausdrücklich begrüßt. Dies sollte auch im Universitätsgesetz eingeführt werden.

Wie für öffentliche Universitäten nach UG ist eine "Schlichtungskommission für die Leistungsvereinbarung" vorgesehen (§ 16). Der Senat rät dringend dazu, wie im UG politische Amtsträger_innen, speziell Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen, und Funktionär_innen nicht als Mitglieder zuzulassen (siehe § 13a Abs. 3 UG). Die Schlichtungsstelle sollte jedenfalls höchsten Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet sein.

Der Senat der TU Wien kritisiert, dass gemäß § 22 Abs. 3 der Kollektivvertrag des Universitätspersonals an dieser Universität nicht zur Anwendung kommt. Es besteht dementsprechend kein Mindestgehalt in keiner Gruppe der Universitätsangehörigen. Weiters wird laut den Erläuterungen dem IDSA auch ermöglicht, einen eigenen Kollektivvertrag abzuschließen. Damit tritt es – mit zusätzlicher Finanzierung vom Land Oberösterreich - in direkte Konkurrenz zu öffentlichen Universitäten.

Die Rechte und Pflichten der Studierenden werden im vorgeschlagenen Gesetz nur sehr dürftig geregelt. Den im § 5 geregelten privatrechtlichen Vertrag zwischen Studierenden und Universitäten lehnt der Senat der TU Wien generell ab, besonders die Interessen der Studierenden werden damit beschnitten. IDSA wird mit öffentlichen Geldern finanziert, die Studierenden aber werden privatrechtlich behandelt. Auch das Fehlen einer Obergrenze für die Studiengebühren (§ 4) erachtet der Senat als einen schweren Mangel.

Der Senat schlägt vor, dass die Anzahl und die Lage der Prüfungstermine im Gesetz festgelegt werden, einschließlich eines Prüfungstermins zum Ende der Lehrveranstaltung. Der Begriff „zeitnah“, § 27 Abs 1, wird abgelehnt, weil er zu unbestimmt ist. Des Weiteren sollte der Rechtsschutz (§ 29) bei Prüfungen im Falle von Negativbeurteilungen wie im UG mit einer Einspruchsfrist von vier Wochen geregelt werden.

Der Senat erachtet es als kritisch, dass im § 26 Abs. 6 Aufnahmeverfahren und Zulassungsfristen ohne jegliche weitere Beschränkungen in der Satzung zu treffen sind, die durch den_die Präsident_in vorgeschlagen und das Kuratorium genehmigt wird. Der Universitätszugang kann so ohne weitere Mitsprache aller Universitätsangehörigen beschränkt werden.

Zur Gewährleistung der Frauenförderung und Gleichstellung aller Geschlechter ist im Gesetzesentwurf in § 3 Abs 3 ein „weisungsfreies, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattetes Organ in der Satzung“ vorgesehen. Der Senat der TU Wien bemängelt, dass dies kein dem § 42 des UG in seinen Rechten vergleichbares Organ für Gleichbehandlungsfragen ist und dass überdies auch keine Schiedskommission vorgesehen ist.

Der Senat der TU Wien lehnt dieses Gesetz in seiner Gesamtheit ab. Die Komplexität des österreichischen Hochschulsystems wird durch das IDSA-Gesetz unnötig gesteigert, zu den circa 150 Paragraphen für die öffentlichen Universitäten des UG kommen 34 weitere hinzu, die teilweise auf das UG verweisen oder (fast) wortgleich übernommen wurden. Der Senat der TU Wien meint, dass eine grundlegende Entscheidung für eine gedeihliche Weiterentwicklung des IDSA auf Basis einer der bestehenden Organisationsstrukturen im hochschulischen Bereich getroffen werden soll. Das IDSA könnte Teil der öffentlichen österreichischen Universitäten werden, dem UG folgen und damit auch in der UniKo vertreten sein. Das Land Oberösterreich verliert dadurch die politische Einflussnahme, gewinnt aber am Standort Linz eine vollwertige Universität. Andererseits könnte IDSA eine Privatuniversität werden, dem Beispiel anderer erfolgreicher Privatuniversitäten in Oberösterreich folgend. Auch in Betracht zu ziehen wäre IDSA als Fachhochschule auszugestalten, was wohl die geringste Änderung in der Zielsetzung und Ausgestaltung der geplanten Bildungseinrichtung bedürfte, bspw. die vorgeschlagene Qualifikation der Professor_innen und die Anwendungsorientierung.

Der Senat der TU Wien schließt sich ausdrücklich der Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz (SVK) sowie der Stellungnahme der Senatsvorsitzenden der TU Austria an. Speziell verwiesen wird auf die Stellungnahmen der Hochschüler_innenschaft der TU Wien, des AKG der TU Wien und des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal an der TU Wien.

Norbert Pfeifer
Vorsitzender des Senats der TU Wien